

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Horka

- Lesefassung -

Auf der Grundlage der §§ 15, 22, 50, 61 und 63 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 16.12.1992, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 37/1992 vom 28.12.1992 sowie dem § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) vom 21.04.1993, veröffentlicht im GVBl. Nr. 18/1993 vom 30.04.1993, hat die Gemeindevertretung Horka am 26. Januar 1994 folgende Satzung (Baumschutzsatzung) beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Die Satzung dient der Erhaltung des Baumbestandes, der Hecken und Großsträucher der Gemeinde Horka als einem das Orts- und Landschaftsbild in entscheidendem Maße prägenden Element. Sie sichert die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Gemeinde und gewährleistet die Erhaltung des Artenreichtums sowie die Abwehr schädigender Einwirkungen auf Menschen und Gebäude.

§ 2

Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das bebaute und unbebaute Gebiet der Gemeinde Horka einschließlich dem Geltungsbereich von Bebauungsplänen.
2. Die Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des § 2 des Sächsischen Waldgesetzes vom 10. April 1992.
3. Sie findet ebenfalls keine Anwendung für gesonderte Schutzgebiete gemäß § 15 des Sächsischen Naturschutzgesetzes, sofern diese spezielle Regelungen zum Schutz des Baumbestandes enthalten.

§ 3

Geschützte Bäume

1. Geschützte Bäume sind:
 - 1.1. alle Laubbäume auf öffentlichen und privatem Grund mit einem Stammumfang von 30 cm (ca. 10 cm Durchmesser) und mehr, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgeblich;
 - 1.2. mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge in 130 cm Höhe 50 cm beträgt;
 - 1.3. Großsträucher und Hecken, die einen dichten Gehölzbestand bilden und Flächen in der Landschaft linienförmig unterteilen;
 - 1.4. Bäume, Großsträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen enthalten sind;
 - 1.5. Ersatzpflanzungen nach § 9 der Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang;
2. Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume (ausgenommen Wallnuss-, Esskastanien-Obstbäume auf Streuobstwiesen) und Bäume in Baumschulen, die gewerblichen Zwecken dienen.

§ 4

Verbotene Handlungen

1. Die Beseitigung der nach § 3 geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes führen können sowie dessen Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind verboten.

2. Insbesondere ist es verboten:
 - 2.1. geschützte Bäume zu fällen oder zu roden;
 - 2.2. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches durch das Lagern von Stoffen zu verfestigen;
 - 2.3. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereiches mittels undurchlässiger Decken (z.B. Asphalt, Beton) zu verfestigen;
 - 2.4. Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen;
 - 2.5. Salze, Öle, Chemikalien oder andere schädigende Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen;
 - 2.6. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, dass das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt wird. Das charakteristische Erscheinungsbild eines Gehölzes sollte durch Schnittmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

1. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, bestimmte Pflege- und Schutzmaßnahmen im Sinne des § 1 dieser Satzung, selbst fachgerecht durchzuführen oder von Personen mit entsprechender Befähigung durchführen zu lassen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so hat er diese Maßnahmen von der Gemeinde kostenpflichtig zu dulden.
2. Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume (nach § 3) angrenzender Grundstücke haben kann, findet Absatz (1) entsprechende Anwendung.

§ 6

Ausnahme und Befreiung

1. Ausnahmen an den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - 1.1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund öffentlicher oder privater Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den Baum zu entfernen oder wesentlich zu verändern und er sich auf zumutbare Weise nicht von dieser Verpflichtung befreien kann;
 - 1.2. der Baum krank ist und seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat und seine Erhaltung für den Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist;
 - 1.3. eine nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nicht in zumutbarer Weise verwirklicht werden kann;
 - 1.4. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, die auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand nicht beseitigt werden können;
 - 1.5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
2. Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahme nicht vor, kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 gewährt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Verfahren

1. Die Genehmigungen einer Ausnahme oder die Gewährung einer Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist.

2. Soweit möglich, sind dem Antrag Unterlagen beizufügen, die als Nachweis für die in der Antragsbegründung angegebenen Tatsachen dienen können. Im Zweifelsfall wird bei kranken Bäumen das Gutachten eines Baumsachverständigen gefordert.
3. Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 8, versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.
4. Der Verwaltungsakt ist nach der Satzung über Verwaltungsgebühren der Gemeinde Horka kostenpflichtig.

§ 8

Gefahrenabwehr

1. Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich, soweit nicht andere Abwehrmaßnahmen möglich sind.
2. Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nachträglich Auflagen, insbesondere über Ersatzpflanzungen, erlassen.

§ 9

Ersatzpflanzungen

1. Wer gegen die Verbote des § 4 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzmaßnahmen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Ist der Verursacher nicht der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, haben diese die Maßnahmen zu dulden.
2. Die Verpflichtung zur Schaffung von Ersatz gilt auch für ausnahmen und Befreiungen gemäß § 6.
3. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten geschützten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden, bis zu 100 cm (32 cm Durchmesser), ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest einer gleichartigen Art, mit einem Mindestumfang von 8 – 10 cm in 130 cm Höhe, zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 100 cm, ist für weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der gleichwertigen Art zu pflanzen.
4. Für jeden entfernten Großstrauch ist eine 3fache Ersatzpflanzung zu leisten.
5. Wenn vom Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich dieser Satzung, bereits nachweislich und vorausschauend Ersatzpflanzungen für die beantragte Fällung geschützter Bäume in ausreichender Menge und Qualität durchgeführt wurden, entfällt eine neue Beauftragung mit einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichzahlung.
6. Jede Ersatzmaßnahme ist 3 Jahre lang vom Verursacher zu pflegen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind von ihm zu erneuern.
7. Die Forderung zur Schaffung von Ersatz gilt unabhängig von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens.

§ 10

Ausgleichzahlung

1. Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung gemäß § 9 nicht oder ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat er eine Ausgleichzahlung zu leisten.
2. Die Höhe der Ausgleichzahlung ist nach den Kosten einer vergleichbaren Ersatzpflanzung zu bemessen.
3. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§1) gewahrt bleiben.

4. Ausgleichzahlungen sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen einzusetzen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Absatz 1 Nr. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. den Verboten des § 4 zuwiderhandelt;
 - 1.2. den Anordnungen zur Pflege und Unterhaltung gemäß § 5 nicht Folge leistet;
 - 1.3. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach §§ 6 und 7 nicht erfüllt;
 - 1.4. erforderliche Maßnahmen oder Ausgleichzahlungen gemäß §§ 9 und 10 nicht erfüllt;
2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis 50 000 Euro geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.